

SATZUNG
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
(Straßenreinigungssatzung) vom 23. September 2013

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 23.09.2013 folgende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Beverstedt geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Es verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Das gilt auch für Baumscheiben und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (7) Die Reinigungspflichtigen sollten über die Reinigungspflicht hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen mähen und die Anpflanzungen der Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen pflegen.
- (8) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Beverstedt eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigung in der Gemeinde Beverstedt vom 24. November 1997 außer Kraft.

Beverstedt, den 23. September 2013

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Voigts
Bürgermeister

ANHANG

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,

(Straßenreinigungssatzung vom 23.09.2013)

Von der Straßenreinigungspflicht ausgenommene Fahrbahnen innerhalb
geschlossener Ortslage:

Ortschaft Beverstedt	Wollingster Straße	L 128
	Logestraße ab Einmündung	
	Wellener Straße (Richtung Osten)	L 128
	Wellener Straße	L 128
	Alte Bundesstraße	L 134
	Hindenburgstraße	L 134
Ortschaft Bokel	Hauptstraße	L 134
Ortschaft Heerstedt	Wesermünder Straße	B 71
Ortschaft Kirchwistedt	Kirchwistedter Hauptstraße	B 71
	Kuhstedter Straße	L 122
Ortschaft Stubben	Bahnhofstraße	L 134
Ortschaft Wellen	Neue Dorfstraße	L 128
Ortschaft Wollingst	Wollingster Dorfstraße	L 128